

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl,
Ute Koczy, Sven-Christian Kindler, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/9303 –**

Atomkraftwerksprojekt Angra 3 in Brasilien (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/9089)

Vorbemerkung der Fragesteller

Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Atomkraftwerksprojekt Angra 3 in Brasilien – Kenntnisse und Positionierung der Bundesregierung“ (Bundestagsdrucksache 17/9089) ergeben sich diverse Nachfragen und weiterer Klärungsbedarf. Die Vorbemerkung der Fragesteller in der o. g. Antwort enthält eine umfassende Erläuterung, warum eine endgültige Indeckungnahme der Hermesbürgschaft für das brasilianische Atomkraftwerksprojekt Angra 3 politisch wie sicherheitstechnisch vollkommen falsch wäre und die fachliche Entscheidungsgrundlage für die bisherige Grundsatzzusage der Bundesregierung angezweifelt werden muss. Auf eine erneute Darstellung an dieser Stelle wird daher verzichtet.

1. Wann genau (bitte Datum) lag den im Interministeriellen Ausschuss (IMA) vertretenen Bundesministerien jeweils erstmals das Gutachten der deutschen Institut für Sicherheitstechnologie (ISTec) GmbH „ANGRA 3. Gutachterliche Stellungnahme zur Erfüllung von Umwelt- und Sicherheitsstandards als Voraussetzung einer Export-Kredit-Versicherung“ von 2009 vor?

Das Gutachten liegt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) als federführendem IMA-Ressort seit dem 27. März 2009 vor. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden im Rahmen der üblichen Verfahrensweise bei der Entscheidungsfindung im IMA am 9. Dezember 2009 von allen Ressorts berücksichtigt und geprüft.

2. Jeweils wie viele Fachreferate waren in den im IMA vertretenen Bundesministerien mit der Auswertung dieses ISTec-Gutachtens von 2009 befasst (bitte spezifische Angabe für jedes Bundesministerium)?
3. Jeweils wann genau (bitte Datum) schlossen diese Fachreferate ihre Auswertung ab, insbesondere die des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi)?
4. Was waren jeweils die Ergebnisse der Auswertung der Fachreferate, insbesondere die des BMWi?

Die Fragen 2 bis 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Gutachtens hat der IMA nach Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages über die grundsätzliche Indeckungnahme am 1. Februar 2010 sowie deren Verlängerungen mit zusätzlichen Auflagen am 21. September 2011 bzw. am 22. März 2012 entschieden. Eine weitere Auswertung hielt der IMA aufgrund der klaren Ergebnisse des Gutachtens für nicht erforderlich.

5. Wann soll die von der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Ursula Heinen-Esser bei der Unterrichtung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages zu Angra 3 am 28. März 2012 angekündigte Abstimmung der Frage, ob das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) in die Auswertung des neuen ISTec-Gutachtens zu Angra 3, das dem für Hermesdeckungen zuständigen IMA im April 2012 vorgelegt werden soll, einbezogen wird oder nicht, zwischen BMU und BMWi auf Hausleitungsebene erfolgen (bitte möglichst genaues Datum angeben, zumindest aber bitte die Kalenderwoche)?
 - a) Falls diese Abstimmung bereits erfolgt ist, mit welchem Ergebnis?
 - b) Falls noch kein Datum/keine Kalenderwoche für die Abstimmung dieser Frage feststeht, warum nicht?

Es wird derzeit geklärt, ob und zu welchen sich aus dem Gutachten ergebenden Fragen eine Einbindung des BMU erfolgen soll.

Zu den Kenntnissen der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit mbH (GRS)

6. Wann genau fand in den letzten Jahren jeweils der auf Bundestagsdrucksache 17/9089, Antwort zu Frage 8 genannte „jährliche Informationsaustausch“ statt?

In welcher Form bzw. in welchen Formen fand er statt (bitte mit ausführlicher Erläuterung nach Treffen, Besprechungen, Tagungen o. Ä. und/oder schriftlichem/elektronischem Austausch und immer mit Datum differenzieren)?

Der „Jährliche Informationsaustausch“ findet seit dem 19. November 2001 im Herbst jeden Jahres in Form eines Arbeitstreffens (Workshop) in Brasilien statt.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über den Austausch in den letzten sechs Jahren:

Jahr	Datum	Thema
2006	6.–10. November	Betriebserfahrung in deutschen Anlagen in den letzten zwölf Monaten und deutsche Vorgehensweise bei der Bewertung von Personalhandlungen.
2007	4.–9. November	Betriebserfahrung in deutschen Anlagen in den letzten zwölf Monaten sowie Austausch von Information zu verschiedenen Themen der nuklearen Sicherheit (z. B. neue Leittechniksysteme, Verstopfung der Sumpfsiebe bei einem Kühlmittelverluststörfall, Methoden zur Brand PSA)
2008	17.–21. November	Betriebserfahrung in deutschen Anlagen in den letzten zwölf Monaten sowie Austausch von Information zu verschiedenen Themen der nuklearen Sicherheit (z. B. Betriebserfahrung mit softwarebasierten Leittechniksystemen, Notfallmaßnahmen in deutschen Druckwasserreaktoren, das deutsche Bruchausschlusskonzept, Häufigkeiten von Leckagen im Primärkreislauf)
2009	9.–13. November	Betriebserfahrung in deutschen Anlagen in den letzten zwölf Monaten, sowie Austausch von Informationen zu verschiedenen Themen der nuklearen Sicherheit (z. B. Ageing Management, Leistungserhöhung, Aktuelles zum Thema PSA, Menschliches Verhalten bei schweren Störfällen)
2010	8.–12. November	Informationsaustausch zur aktuellen Probabilistischen Sicherheitsanalyse (PSA) für das brasilianische Kernkraftwerk Angra 2 und den deutschen Erfahrungen zu PSAs für vergleichbare Kernkraftwerke
2011	14.–18. November	Informationsaustausch zur Probabilistischen Sicherheitsanalyse der Stufe 2 (PSA) für brasilianische Kernkraftwerke und den deutschen Erfahrungen zu PSAs für vergleichbare Kernkraftwerke.

7. Hat die GRS dabei auch schriftliche Informationen von der brasilianischen Seite erhalten?
 Falls ja, welche, und wann (in den letzten Jahren)?
 Falls nein, warum nicht?

Die GRS hat schriftliche Informationen zu meldepflichtigen Ereignissen mit technischem Hintergrund in Form von Präsentationen von der brasilianischen Seite erhalten.

8. Hat die GRS dabei schriftliche Stellungnahmen, Unterlagen etc. für die brasilianische Seite erstellt?
 Falls ja, welche, und wann (in den letzten Jahren)?
 Falls nein, warum nicht?

Die GRS hat außer den gehaltenen Präsentationen zu den in der Tabelle zu Frage 6 genannten Themen keine weiteren schriftlichen Stellungnahmen, Unterlagen etc. für die brasilianische Seite erstellt.

9. In wessen Auftrag ist die GRS bei dieser auf Bundestagsdrucksache 17/9089, Antworten zu den Fragen 8 und 9 genannten Kooperation tätig (falls im Auftrag des Bundes, bitte mit Angabe des zuständigen Bundesministeriums)?

Die GRS ist bei dieser Kooperation im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf Basis eines Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie tätig.

10. Wer finanziert diese Tätigkeit der GRS?

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

11. Wie viel hat die GRS seit Beginn dieser Tätigkeit dafür
- insgesamt erhalten,
 - jeweils pro Jahr und
 - von wem?

Die Finanzierung erfolgt aus Projekten zur bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit im Auftrag des BMU. Der Aufwand für den Informationsaustausch mit Brasilien beträgt etwa 30 000 bis 40 000 Euro pro Jahr.

12. Besteht bezüglich der fachlich-inhaltlichen Aspekte dieser Tätigkeit eine Auskunftspflicht der GRS gegenüber dem Bund, falls die Bundesregierung Auskünfte wünscht (vgl. hierzu auch Bundestagsdrucksache 17/3447, Antwort zu Frage 4)?
13. Informiert die GRS die Bundesregierung über ihre konkreten Aktivitäten/Tätigkeiten im Rahmen der Kooperation mit der brasilianischen Atomaufsichtsbehörde Comissão Nacional de Energia Nuclear (CNEN)?
- Falls ja, in welcher Form, wie regelmäßig und wann zuletzt?
 - Falls nein, warum nicht, und wen informiert die GRS sonst darüber?

Die Fragen 12 und 13 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die GRS erstellt nach jedem Treffen einen Bericht, der dem BMU zur Verfügung gestellt wird.

14. Unterliegen die Kenntnisse der GRS, die sie im Rahmen dieser Kooperation gewonnen hat, der Vertraulichkeit (gegebenenfalls bitte mit Angabe der rechtlichen Grundlage dieser Vertraulichkeit), oder kann die GRS Auskünfte erteilen, sofern Brasilien und die Bundesregierung damit einverstanden sind?

Sofern Brasilien und die deutsche Bundesregierung damit einverstanden sind, kann die GRS Auskunft über diese Kenntnisse erteilen.

15. Welchen Fragen etc. zu Betriebserfahrungen und sicherheitstechnischen Themenbereichen im Zusammenhang mit Angra 2 ist die GRS in den letzten Jahren konkret nachgegangen und in welcher Form?

Auf Basis welcher Unterlagen tat sie das?

Es wurden deutsche und brasilianische meldepflichtige Ereignisse mit technischem Hintergrund diskutiert sowie aktuelle Themen zur nuklearen Sicherheit erläutert.

16. Welche konkreten Ergebnisse hat die Arbeit der GRS im Zusammenhang mit der Frage 15 in den letzten Jahren hervorgebracht?

Die gewonnenen Erkenntnisse aus Ereignissen in der Anlage Angra 2 gehen in den Erfahrungsrückfluss zur Betriebserfahrung mit Anlagen deutscher Bauart ein und erweitern somit die Datenbasis zur Beurteilung des Sicherheitsniveaus deutscher Anlagen.

17. Seit wann genau ist der GRS bekannt, dass Angra 2 seit der Inbetriebnahme im Jahr 2000 rund ein Jahrzehnt ohne endgültige bzw. dauerhafte Betriebsgenehmigung betrieben wurde (bitte möglichst genaues Datum; laut Medienberichten wurde Angra 2 nur die Genehmigung für die Betriebsaufnahme (Autorização de Operação Inicial – AOI), aber nicht die Genehmigung für den dauerhaften Betrieb (Autorização de Operação Permanente – AOP) erteilt)?

Der GRS ist dieser Sachverhalt seit der Veröffentlichung durch brasilianische Medien im März 2011 bekannt.

18. War dies der GRS insbesondere vor März 2011 bekannt, als dieser Sachverhalt durch brasilianische Medienberichte erstmals öffentlich bekannt wurde (vgl. hierzu Angra-2-Bezug auf Bundestagsdrucksache 17/9089, Antwort zu Frage 8)?

Nein.

19. Lagen der GRS vor dem öffentlichen Bekanntwerden dieses Sachverhalts im März 2011 Hinweise zu der Genehmigungsgrundlage, auf der Angra 2 betrieben wurde, vor?
 - a) Falls ja, welche, und seit wann?
 - b) Falls nein, warum hat sich die GRS nie nach der Genehmigungsgrundlage, auf der Angra 2 betrieben wurde, erkundigt?

Nein. Im Rahmen der Kooperation werden technisch-wissenschaftliche Informationen ausgetauscht. Eine Überprüfung der Genehmigungsgrundlage der brasilianischen Anlage ist nicht Gegenstand der Kooperation.

20. Welche schriftlichen Dokumente zu der Genehmigungsgrundlage, auf der Angra 2 betrieben wurde, liegen der GRS seit wann genau vor?

Falls der GRS immer noch keine derartigen Dokumente vorliegen, warum hat sie sich auch nach den o. g. Medienberichten vom März 2011 nicht nach der Genehmigungsgrundlage, auf der Angra 2 betrieben wird, erkundigt?

Keine. Im Rahmen der Kooperation werden technisch-wissenschaftliche Informationen ausgetauscht. Eine Überprüfung der Genehmigungsgrundlage der brasilianischen Anlage ist nicht Gegenstand der Kooperation.

21. Handelt es sich bei der genehmigungsrechtlichen Grundlage für den Betrieb von Angra 2 aus Sicht der Bundesregierung um einen relevanten Bestandteil der Tätigkeit, die die GRS im Rahmen der Kooperation mit der brasilianischen Atomaufsichtsbehörde CNEN ausführt, oder nicht (bitte mit ausführlicher Begründung; vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 17/9089, Antwort zu Frage 8)?

Die Prüfung der genehmigungsrechtlichen Grundlage ausländischer Kernkraftwerke unterliegt den jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden und ist deshalb nicht Bestandteil einer Kooperation zwischen GRS und den entsprechenden Aufsichtsbehörden anderer Länder.

22. Betrachtet die Bundesregierung die durch den langen Betrieb von Angra 2 ohne endgültige Betriebsgenehmigung zutage getretene mangelhafte Aufsicht durch die brasilianische Atomaufsicht tatsächlich als rein innerbrasilianisches Problem wie auf Bundestagsdrucksache 17/9089, Antwort zu Frage 26 angedeutet?

Hält sie es trotzdem für verantwortlich, den Bau eines weiteren AKW durch eine Bürgschaft zu befördern?

Die Erteilung von Betriebsgenehmigungen ist Teil des brasilianischen atomaufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches in der Verantwortung der zuständigen brasilianischen Behörden liegt.

23. Liegt der GRS das in Frage 1 genannte ISTec-Gutachten von 2009 vor?

Falls ja, seit wann, warum, und hat die GRS es ausgewertet?

Der GRS liegt das Gutachten seit Fertigstellung im März 2009 vor. Eine Auswertung hat nicht stattgefunden.

Weitere Fragen

24. Sind

- a) der Bundesregierung,
- b) der GRS und
- c) der ISTec GmbH

die aktuellen brasilianischen Kriterien für die Auswahl eines möglichen Standorts für einen Atomkraftwerksneubau bekannt?

Der Bundesregierung liegt der nationale Bericht Brasiliens zur 5. Überprüfungs-konferenz zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit (Convention on Nuclear Safety, CNS) in 2011 vor. In diesem Bericht beschreibt Brasilien unter

Artikel 17 das formale Vorgehen zur Auswahl eines möglichen Standortes. Die nationalen brasilianischen Kriterien liegen der Bundesregierung nicht vor.

Der GRS und der ISTec liegen im Rahmen der Bearbeitung des Gutachtens folgende Kriterien vor:

- Die Standortkriterien, die für den Neubau des Kernkraftwerks Angra 3 zugrunde gelegt werden.
- Konkretisierende Festlegungen für die Standortsuche für die vier geplanten neuen Reaktorblöcke im Nordosten und Südosten Brasiliens.

25. Falls ja, wie lauten diese Kriterien, und von wann stammen sie?

Im brasilianischen CNS-Bericht in Artikel 17 werden die „Brazilian siting regulation, CNEN 09/6“ und die „Licensing of Nuclear Installations CNEN NE 1.04 – July 1984 (Licenciamento de instalações nucleares – Resol. CNEN 11/84)“ als maßgebliches Regelwerke für Angra 3 beschrieben.

26. Hält die Bundesregierung die Aussage, dass sich durch die Errichtung von Angra 3 das flugzeugabsturzbedingte Risiko nicht ändere, da schon zwei Atomkraftwerke am Standort in Betrieb sind, die ebenfalls über keine speziellen Schutzeinrichtungen für den vorsätzlichen Flugzeugabsturz verfügen, für fachlich belastbar und sachgerecht (bitte mit ausführlicher Begründung; bezüglich dieser Aussage vgl. ISTec-Gutachten von 2009, S. 38)?

Die Aussage steht im Kontext eines vorsätzlich herbeigeführten Flugzeugabsturzes. Hierbei wurde unterstellt, dass sich der Verursacher eines vorsätzlich herbeigeführten Flugzeugabsturzes an den ungünstigsten radiologischen Bedingungen orientieren würde. Diese sind nach Aussage des Gutachters für die Anlagen Angra 2 und Angra 3 näherungsweise gleich. Die Begutachtung der Auswirkungen eines solchen Ereignisses in einer Anlage auf den Standort war nicht Bestandteil des Auftrages.

27. Teilt die Bundesregierung diese Aussage, insbesondere das BMU?

Die Aufsicht über Kernkraftwerke und die Bewertung von Risiken in anderen Staaten obliegt ausschließlich den atomrechtlichen Aufsichts- und Genehmigungsbehörden dieser Staaten. Insofern nimmt die Bundesregierung auch keine Bewertung des Risikos eines vorsätzlich herbeigeführten Flugzeugabsturzes auf Standorte in anderen Staaten vor.

28. Was waren die konkreten Ergebnisse der Auswertung der IMA-Ressorts der Antworten Brasiliens auf die Fragen der Bundesregierung, die diese nach der Atomkatastrophe an Brasilien gerichtet hat (vgl. fehlende Beantwortung der Frage nach diesen Ergebnissen auf Bundestagsdrucksache 17/9089, Antwort zu Frage 32)?

Anlässlich der Ereignisse in Fukushima hat die Bundesregierung die Grundsatz-zusage für Angra 3 nach Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 21. September 2011 mit zusätzlichen Auflagen verlängert. Insbesondere wurde ein weiteres unabhängiges Gutachten zu Aspekten der nuk-

learen Sicherheit angefordert. Bei der Formulierung der Leistungsbeschreibung für das neue Gutachten wurden die Antworten der brasilianischen Regierung auf die Fragen der Bundesregierung berücksichtigt.

29. Hat sich das BMU in dieser Wahlperiode bereits mit dem Projekt Angra 3 beschäftigt, z. B. im Rahmen einer Art Selbstbefassung?

Falls ja, wann genau, in welcher Form, was war der Anlass, und was waren die Ergebnisse (bei mehrfacher BMU-Aktivität, bitte vollständige Angabe aller Befassungen und Ergebnisse)?

Da das BMU über keine eigenen Kenntnisse über den Sicherheitszustand der Anlage verfügt, nimmt das BMU grundsätzlich keine sicherheitstechnischen Bewertungen ausländischer kerntechnischer Anlagen vor.

30. Wie hat sich die Bundesregierung jeweils ganz konkret in der „Commission on Safety Standards (CSS)“ der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) und ihren vier themenbezogenen Komitees seit der Atomkatastrophe von Fukushima, die am 11. März 2011 begann, für eine Weiterentwicklung von Sicherheitsanforderungen im Rahmen der IAEA-Sicherheitsstandards eingesetzt (bitte nach Komitees, Form, Inhalt und Datum des Engagements der Bundesregierung differenzierte Angabe)?

Seit Beginn der Ereignisse in Fukushima haben folgende Sitzungen der Commission on Safety Standards (CSS) und der themenbezogenen Komitees stattgefunden:

CSS:	29th 25.–27.05.2011
	30th 01.–03.11.2011
	31st 27.–29.03.2012
NUSSC:	31st 04.07.2011
	32nd 18.10.2011
	Extraordinary Meeting 12.02.2012
RASSC:	30th 27.06.2011
	31st 12.12.2011
TRANSSC:	22nd 14.06.2011
	23rd 24.10.2011
WASSC:	31st 27.06.2011
	32nd 12.12.2011.

Die Vertreter der Bundesregierung setzen sich in allen Bereichen, auch auf der Basis der Lehren aus den Ereignissen in Fukushima, bei der Überarbeitung der Requirements und Standards der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Erhöhung der Sicherheit im international vereinbarten Rahmen in international üblicher Form ein. Alle sitzungsrelevanten Dokumente, sowie Kommentare aller Mitgliedstaaten können auf den folgenden Internetseiten eingesehen werden:

www-ns.iaea.org/committees/css/
www-ns.iaea.org/committees/nussc/
www-ns.iaea.org/committees/rassc/
www-ns.iaea.org/committees/transsc/
www-ns.iaea.org/committees/wassc/.

31. Mit welchen Bundesministerien ist die Bundesregierung in der CSS der IAEA und ihren Komitees vertreten (bei mehreren, bitte federführendes Bundesministerium kenntlich machen)?

Die Bundesregierung ist durch Mitarbeiter des BMU in der Commission on Safety Standards (CSS) und ihren vier themenbezogenen Komitees vertreten.

